

Werkvorschriften CH (WVCH-CH2025) / Anhang C Zusätzliche Weisungen des VNB (StWZ Energie AG, im folgenden StWZ) Stand 2026

1 Allgemeines

1.8 Kommunikation über das Niederspannungsnetz von StWZ

- 1.8 (1) Das Niederspannungsnetz von StWZ darf nicht ohne deren Zustimmung für Kommunikationszwecke benützt werden.
- 1.8 (2) Die in Anlagen des Netznutzers betriebenen Geräte dürfen die Kommunikationseinrichtungen von StWZ (Rundsteueranlage, Signale zur Erfassung der Messdaten, und andere) bzw. anderer Anlagen von Netznutzern nicht beeinträchtigen.
- 1.8 (3) Die Ermittlung der Störquelle sowie die Behebung störender Beeinflussungen erfolgen auf Kosten des Verursachers bzw. des Netzanschlussnehmers. Beachten Sie dazu das Faktenblatt **«Entstörung mittels Powerline-Communication-Filter»**.

2 Meldewesen

2.1 Meldepflicht

- 2.1 (2) Für das Meldewesen sind die Standard-Formulare des VSE zu verwenden. Die Formulare sind ausschliesslich elektronisch mit dem Online-Portal **«ElektroForm online 2»** oder der Software-Elektroform einzureichen.
- 2.3 (2) Bei Messeinrichtungen mit mehr als vier Bezüglern ist zusätzlich eine Dispositionszeichnung der Messverteilung der Installationsanzeige beizulegen. Bei Flexibilitäten ist auf der Installationsanzeige anzugeben, ob eine aktive Steuerung durch StWZ erwünscht ist oder nicht.

2.4 Abschluss der Arbeiten und Inbetriebnahme

- 2.4 (4) Der Auftrag zur Montage oder Demontage der Tarifapparate erfolgt durch den Elektroinstallateur. Die Auftragserteilung an StWZ hat mindestens 10 Arbeitstage vor dem Zeitpunkt der gewünschten Montage, mit dem Formular «Apparatebestellung», zu erfolgen. Nach Eingang der Apparatebestellung wird sich StWZ oder die beauftragte Partnerfirma mit dem Installateur in Verbindung setzen, um den Montagetermin definitiv zu vereinbaren. Ab dem Zeitpunkt der Tarifapparate-Montage wird der Grundpreis pro Messapparat in Rechnung gestellt. Dieser ist auch ohne Energiebezug geschuldet.

4. Überstromschutz

4.1 Anschluss-Überstromunterbrecher

4.1 (5) Für Anschluss-Überstromunterbrecher sind grundsätzlich NH-Sicherungselemente zu verwenden. Der Einsatz von Leistungsschalter ist mit StWZ vorgängig abzusprechen.

4.2 Bezüger-Überstromunterbrecher

4.2 (1) Bezüger-Überstromunterbrecher dürfen nicht als Hauptschalter für betriebliche Zwecke verwendet werden, da Messeinrichtungen dauerhaft in Betrieb zu halten sind.

4.3 Steuer-Überstromunterbrecher

4.3 (1) Die Eingangsverdrahtung des Steuer-Überstromunterbrecher muss ab dem Aussenleiter L1 erfolgen.

5 Netz- und Hausanschlüsse

5.1 Erstellung des Netzanschlusses

5.1 (6) In der Regel platziert StWZ den Anschlussüberstromunterbrecher im Gebäudeinnern. Nach Absprache kann in Ausnahmefällen ein Aussenzählerkasten verwendet werden.

5.4 Provisorische- und temporäre Netzanschlüsse

5.4(1) Der temporäre Netzanschlusspunkt wird durch StWZ bestimmt. In der Regel wird ein Übergabekasten neben einer Transformatorstation oder einer Verteilkabine in der näheren Umgebung zur Verfügung gestellt. Für temporäre Anschlüsse ist StWZ mindestens 10 Arbeitstage im Voraus eine Installationsanzeige einzureichen. Weitere Infos unter stwz.ch/baustrom.

5.5 Hausleitungen

5.5 (8) Im Hauptstromsystem bzw. ungemessenen Anlageteil ist bis 100 kVA ein max. Spannungsfall von 0.5 %, bis 400 kVA ein max. Spannungsfall von 1 % und über 400 kVA ein max. Spannungsfall von 1.5 % zulässig. Der Berechnung des Spannungsfalls ist der Nennstrom der vorgeschalteten Überstrom-Schutzeinrichtung und die Bemessungsspannung des Netzes zu Grunde zu legen.

6 Bezüger- und Steuerleitungen

6.2 Steuerleitungen

6.2 (1) Steuerleitungen dürfen auf Unterverteilungen/Wohnungsverteilern nicht abgeschlauft werden.

6.2 (7) Die Steuerfunktionen sind gemäss der **Tabelle WVCH-A 6.2(7)** zu wählen. Für jede Steuerfunktion ist ein separater Steuerleiter erforderlich. Die Steuerfunktionen müssen durch den Installateur auf einer unmittelbar beim Steuerapparat dauerhaft befestigten Legende mit den zugehörigen Leiternummern eingetragen werden.

7 Mess- und Steuereinrichtungen

7.1 Allgemeines

7.1 (1) Ab einem Anschluss-Überstromunterbrecher von 500 A und höher ist eine Kontrollmessung vorzusehen.

7.1 (3) Für Schaltapparate sind brummfreie Kleinschütze für die Montage auf 35 mm DIN-Tragschienen und für 45 mm Ausschnitte erforderlich. Andere Arten von Schaltapparaten sind mit StWZ vorgängig abzusprechen.

Direkte Eingriffe in die Steuerverdrahtung von StWZ sind nicht erlaubt.

Lastmanagementgeräte (z.B. von Energieerzeugungsanlagen) dürfen die Steuereinrichtungen von StWZ weder beeinflussen noch umgehen.

7.4 Fernauslesung

- 7.4 (2) Bei Neubauten und Umbauten mit einem Ersatz der Schaltgerätekombination sind Kommunikationsleitungen zur Fernablesung sämtlicher Zähler (Wasser und Gas) gemäss **WVCH-A 7.4(2)** vorzusehen.
- 7.4 (3) Zur Sicherstellung der Kommunikationsverbindung muss bei Neubauten ein Leerrohr M25 vom Standort der innenliegenden Messeinrichtung bis zur Fassade (z.B. zum Standort des Aussenfühlers) vorgesehen werden. Der Abschluss ist mit einer Dose Gr. 1 (mit Deckel) entweder in UP- oder in AP-Ausführung zu erstellen.

7.7 Anordnung und Bezeichnung der Messeinrichtungen

- 7.7 (1) Die Anordnung und Bezeichnung der Mess- und Steuerapparate sowie der Bezüger-Überstromunterbrecher ist gemäss Vorlage **WVCH-A 2.4(2)** und **WVCH-A 7.7(1)** zu erstellen.

7.10 Verdrahtung der Messeinrichtungen

- 7.10 (9) Bei Neubauten und Umbauten mit einem Ersatz der Schaltgerätekombinationen sind für Direktmesseinrichtungen Zählersteckklammen vorzusehen. Die Zählersteckklammen müssen für einen Dauerstrom von mindesten 80 A geeignet sein. Lieferung, Montage und Unterhalt hat bauseits zu erfolgen.

Die benötigten Überführungsstifte sind bei der Messeinrichtung zu deponieren. Fehlende Überführungsstifte werden dem Installateur in Rechnung gestellt. Bis zur Montage der Messapparate sind die Zählersteckklammen mit einer plombierbaren Abdeckhaube gegen Staub und Schmutz zu schützen. Nach Montage der Messapparate werden die Abdeckhauben vor Ort deponiert.

Zugelassene Modelle:

Hersteller / Modell	Bezüger-Überstromunterbrecher	Komponenten	E-Nummer
Hager KJ31CH01	bis 80 A	Zählersteckklamme Überführungsstifte Abdeckhaube	169 027 024 169 027 134 169 027 214
Hager KJD080C1	bis 80 A	Zählersteckklamme Überführungsstifte Abdeckhaube	169 000 013 169 000 053 169 000 133
Seidl SL-ZAKD 80	bis 80 A	Zählersteckklamme Überführungsstifte Abdeckhaube	169 127 329 169 027 149 169 027 209

Die Montage ist gemäss Schema **WVCH-A 7.10(10)** auszuführen.

8 Verbraucheranlagen

8.1 Allgemeines

8.1 (2) Werden Flexibilitäten nicht zur aktiven Steuerung durch StWZ freigegeben, hebt dies die Pflicht zum Einbau einer Sperreinrichtung für die Aufrechterhaltung des sicheren Netzbetriebs nicht auf.

8.4 Wassererwärmer

8.4 (2) Bei Neuanlagen werden keine speziellen Steuerkommandos für eine Tagesnachladung zur Verfügung gestellt. Bei Verwendung einer automatischen Rückstellung der Tagesnachladung kann der Steuer-Aussenleiter verwendet werden. Falls die gesteuerte Ladung nicht durch StWZ erfolgen soll, gelten diese Anlagen zur Aufrechterhaltung des sicheren Netzbetriebs als sperrpflichtig.

8.4 Wärmepumpen

8.4 (2) Diese Anlagen sind zur Aufrechterhaltung des sicheren Netzbetriebs sperrpflichtig. Für die Anwendung der Legionellschaltung ist die INFO 2081 der electrosuisse zu beachten. Zusatzheizungen sind ebenfalls sperrpflichtig.

9 Kompensationsanlagen, Aktivfilter und Saugkreisanlagen

9.1 (2) Kompensations- und Saugkreisanlagen dürfen den Pegel einer Powerline Communication (PLC) nicht unzulässig absenken bzw. anheben.

9.1 (5) Die Rundsteuerfrequenz beträgt 582 Hz, die Powerline Communication (PLC) liegt im Bereich von 9 – 500 kHz.

9.2 (3) Eine Zentralkompensation für mehrere Zählerstromkreise ist nicht zulässig.

10 Energieerzeugungsanlagen (EEA)

10.3 EEA mit Parallelbetrieb zum Stromversorgungsnetz

10.3.1 Technische Anschlussbedingungen

10.3.1 (5) Zu beachten gilt das Branchendokument des VSE «Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen an das Niederspannungsnetz» insbesondere 4.3 (1) bezüglich der Aktivierung der Q(U)-Regelung und 6.4.1 betreffend des Netz- und Anlagenschutzes (NA-Schutz). Die Ansteuerung der Wirkleistung und Blindleistung ist gemäss der Anlagenleistung nach den folgenden Schemas auszuführen:

- PVA bis 30 kVA gemäss Schema **WVCH-A 6.2(7)/10**
- PVA 30 kVA bis 100 kVA gemäss Schema **WVCH-A 10.3.1(5) a**
- PVA grösser 100 kVA gemäss Schema **WVCH-A 10.3.1(5) b**

Die Inbetriebnahme der Anlage sowie der Test der Ansteuerung sind mit StWZ zu terminieren. Der Wunschtermin ist mindestens 10 Arbeitstage im Voraus mittels des Formulars «Apparatebestellung» mitzuteilen. Die definitive Terminierung erfolgt durch StWZ.

Alle PVA sind gemäss der Branchenempfehlung des VSE «Regelung der Einspeisung von Photovoltaikanlagen» wie folgt zu parametrieren:

Begrenzung der maximalen Einspeisewirkleistung

Die maximale Einspeisewirkleistung am Netzanschlusspunkt ist auf 70 % der nominalen DC-Nennleistung (Modulleistung) der Photovoltaikanlage festzulegen. Die Umsetzung hat nach einer der folgenden Varianten zu erfolgen:

- a. Installation eines Lastmanagementsystems mit intelligenter Steuerung zur optimierten Nutzung der erzeugten Leistung oder zur Leistungsbegrenzung bzw. Abschaltung des Wechselrichters.
- b. Feste Leistungsbegrenzung auf 70 % der nominalen DC-Nennleistung direkt am Wechselrichter.

Blindleistungsregelung

Die Q(U)-Kennlinie ist gemäss den geltenden technischen Vorgaben einzustellen.

10.3.2 Messung

- 10.3.2 (1) Die Messart «Überschuss» oder «Produktion» sowie die Inanspruchnahme einer Eigenverbrauchsregelung ist StWZ mit dem Anschlussgesuch bzw. der Installationsanzeige bekannt zu geben.

Zur Umsetzung einer Eigenverbrauchslösung ist das Handbuch «Eigenverbrauchsregelung (HER)» des VSE zu beachten.

10.3.3 Inbetriebnahme

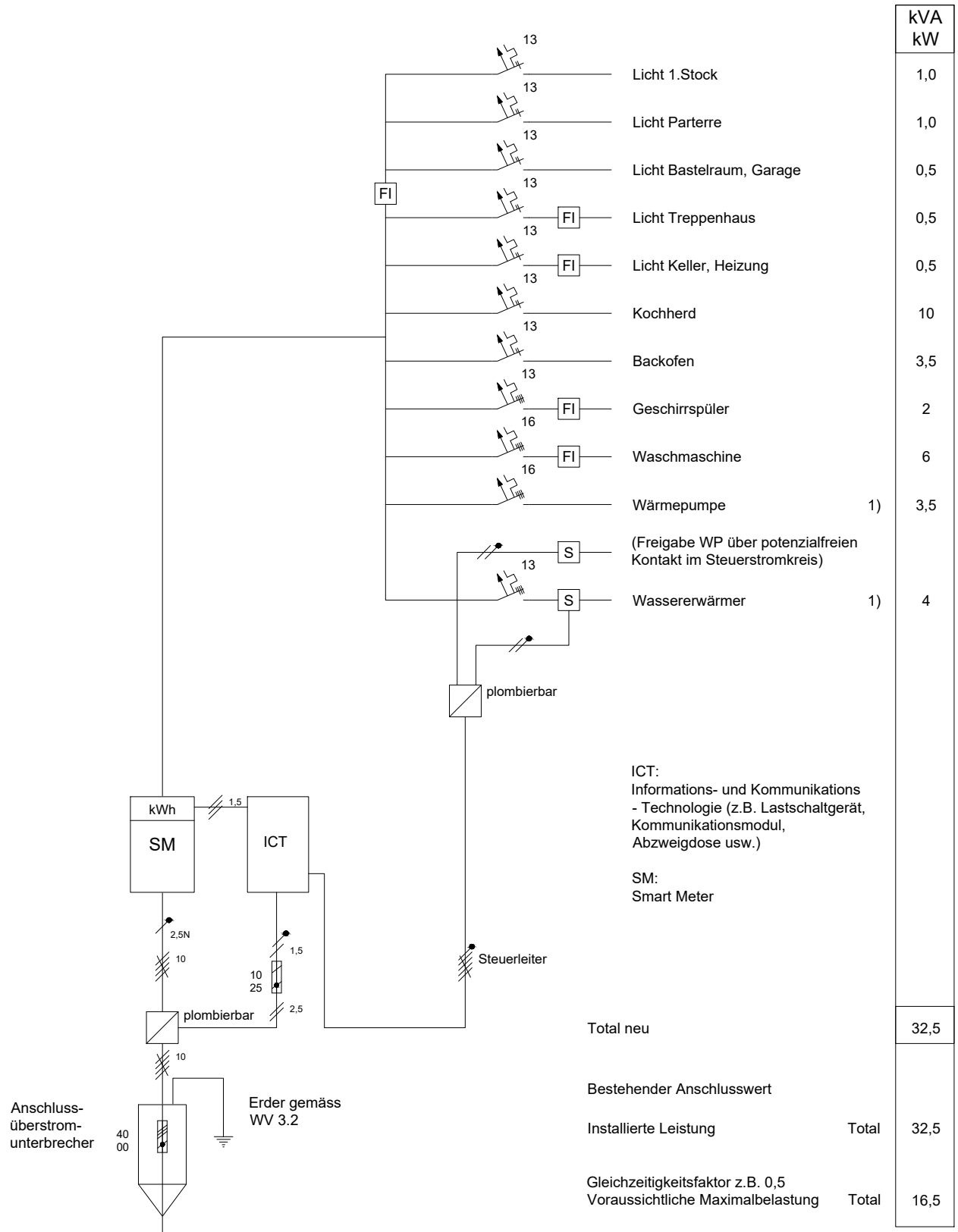
- 10.3.3 (2) Es ist das VNB-Abnahmeprotokoll EEA/Speicher zu verwenden.

12 Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

- 12.1 (2) Der Anschluss mit einem oder zwei Aussenleiter ist nur bis 16 A zulässig. Unsymmetrische Belastungen > 3.6 kVA sind nicht zulässig.

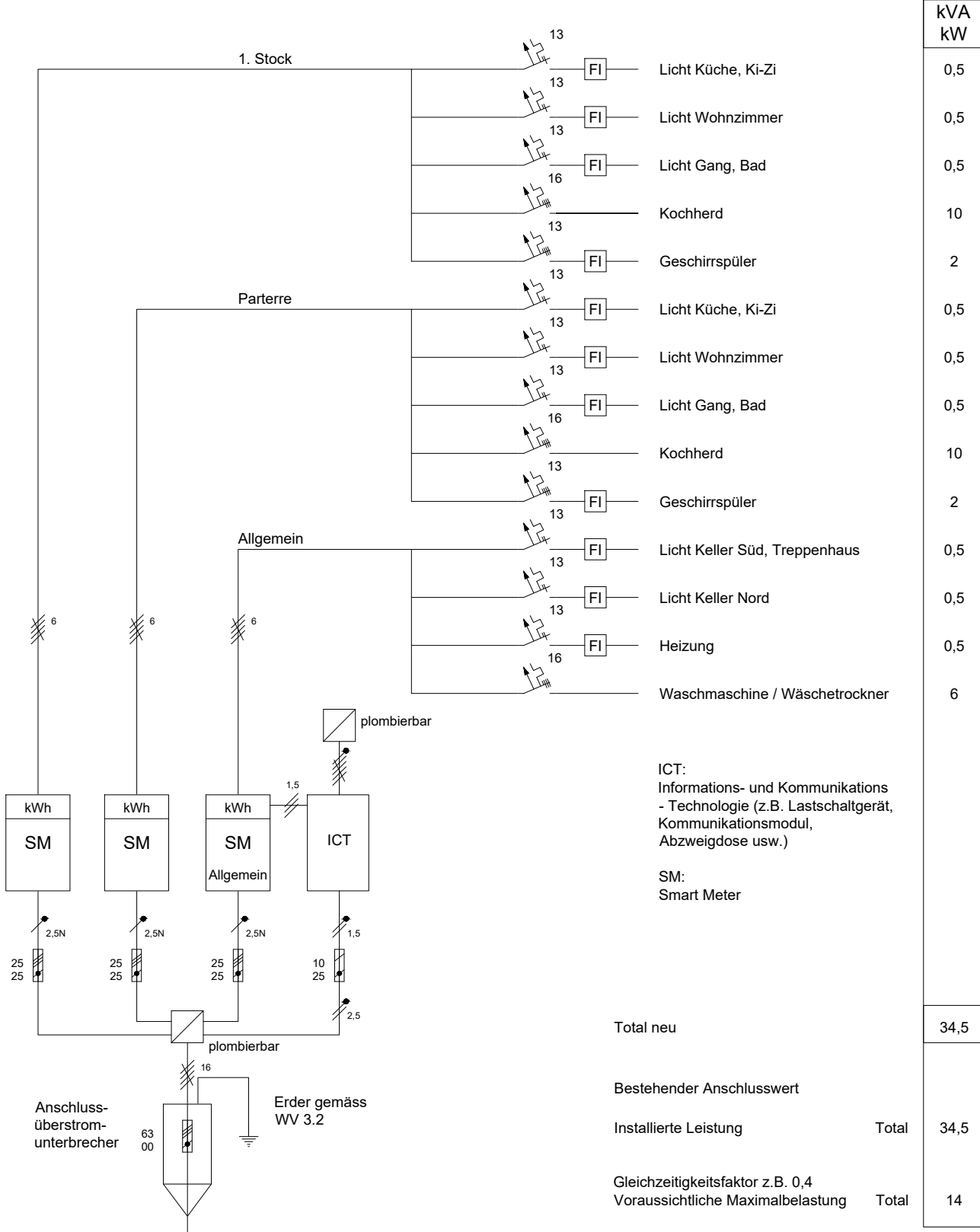
Ladestationen > 3.6 kVA sind zur Aufrechterhaltung des sicheren Netzbetriebs sperrpflichtig. Die Ansteuerung ist gemäss Vorlage **WVCH-A 6.2(7)/10** auszuführen.

StWZ empfiehlt Ladestationen mit einer Ladeleistung von 11 kW zu installieren und ab 2 Ladestationen am gleichen Anschluss-Überstromunterbrecher ein entsprechendes Lademanagement-System einzusetzen.



1) Gemäss Bestimmungen VNB

Werkvorschriften StWZ Energie AG		WVCH-CH2025 WVCH-A 2.4(2)/1		Gez.	hal			
				Gepr.	baum			
		Datum	27.11.2020	Druckdatum	12.03.2026 14:05			
Prinzipschema Einfamilienhaus (Smart Meter)					 <small>Mühlegasse 7 062 745 32 32 4800 Zofingen www.stwz.ch</small>			
Index								
Name								
Datum								



Total neu		34,5
Bestehender Anschlusswert		
Installierte Leistung	Total	34,5
Gleichzeitigkeitsfaktor z.B. 0,4		
Voraussichtliche Maximalbelastung	Total	14

Werkvorschriften StWZ Energie AG		WVCH-CH2025 WVCH-A 2.4(2)/2		Gez.	hal		
				Gepr.	baum		
		Datum	27.11.2020	Druckdatum	04.03.2026	07:55	
Prinzipschema Mehrfamilienhaus (Smart Meter)				 Mühlegasse 7 062 745 32 32 4800 Zofingen www.stwz.ch			
Index							
Name							
Datum							

Anordnung von Zähl- und Steuerapparaten (Disposition)

Zähleranordnung:

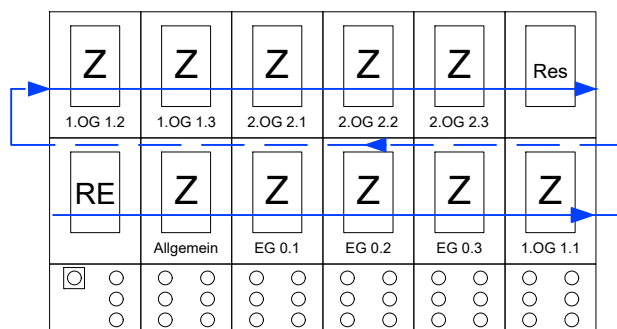
Die grundsätzliche Zähleranordnung ist von links nach rechts, von der untersten Reihe nach oben.

Zählerreihenfolge für Verteilungen ohne Wandlerzähler:

Die Zähl- und Steuerapparate werden nach folgender Logik platziert:

1. Rundsteuerempfänger (1. Zählerplatz links unten)
2. Allgemeinzähler
3. eventuell vorhandene separate Zähler für Einstellhallen, Heizungsanlagen usw.
4. danach Wohnungs- bzw. Büro/Gewerbezüähler entsprechend der Gebäudeanordnung:
 - a) Geschoss 1, Wohnung 1-n (Bezeichnung + Anordnung gem WVCH-A 7.7(1))
 - b) Geschoss 2, Wohnung 1-n usw.
 - c) Reserveplätze sind am Schluss anzuordnen (letzte Plätze oben rechts)

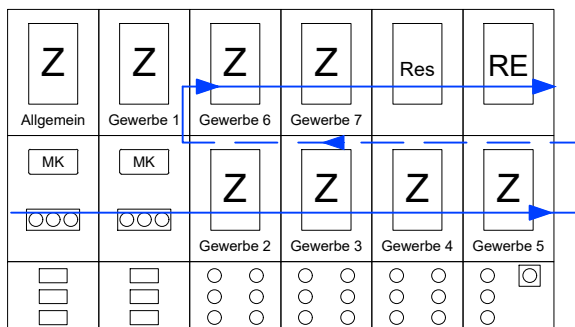
Beispiel: Mehrfamilienhaus mit 9 Wohnungen




Schaltgerätekombination mit Wandlerzählung:

Der Rundsteuerempfänger kann auf dem letzten Zählerplatz (zuoberst rechts) montiert werden, damit am Anfang (von links) direkt mit der Wandlerzählung (Allgemeinteil und/oder Gewerbe) begonnen werden kann. Vorteil: Wandler, Messklemmen und Zählerplatz können übereinander angeordnet werden. Die weiteren Direktzähler werden analog obenstehender Regel nach den Wandlerzähler angeordnet.

Beispiel: Gewerbehaus mit 2 Wandler- und 6 Direktzählung



Werkvorschriften StWZ Energie AG		WVCH-CH2025 WVCH-A 2.4(2)/7.7(1)		Gez. hal	
				Gepr. bol	
				Datum	10.12.2014
Anordnung von Zähl - und Steuerapparaten (Disposition)				 Mühlegasse 7 062 745 32 32 4800 Zofingen www.stwz.ch	
Index Name Datum	D hal 11.12.2015	E rue 09.10.2018			

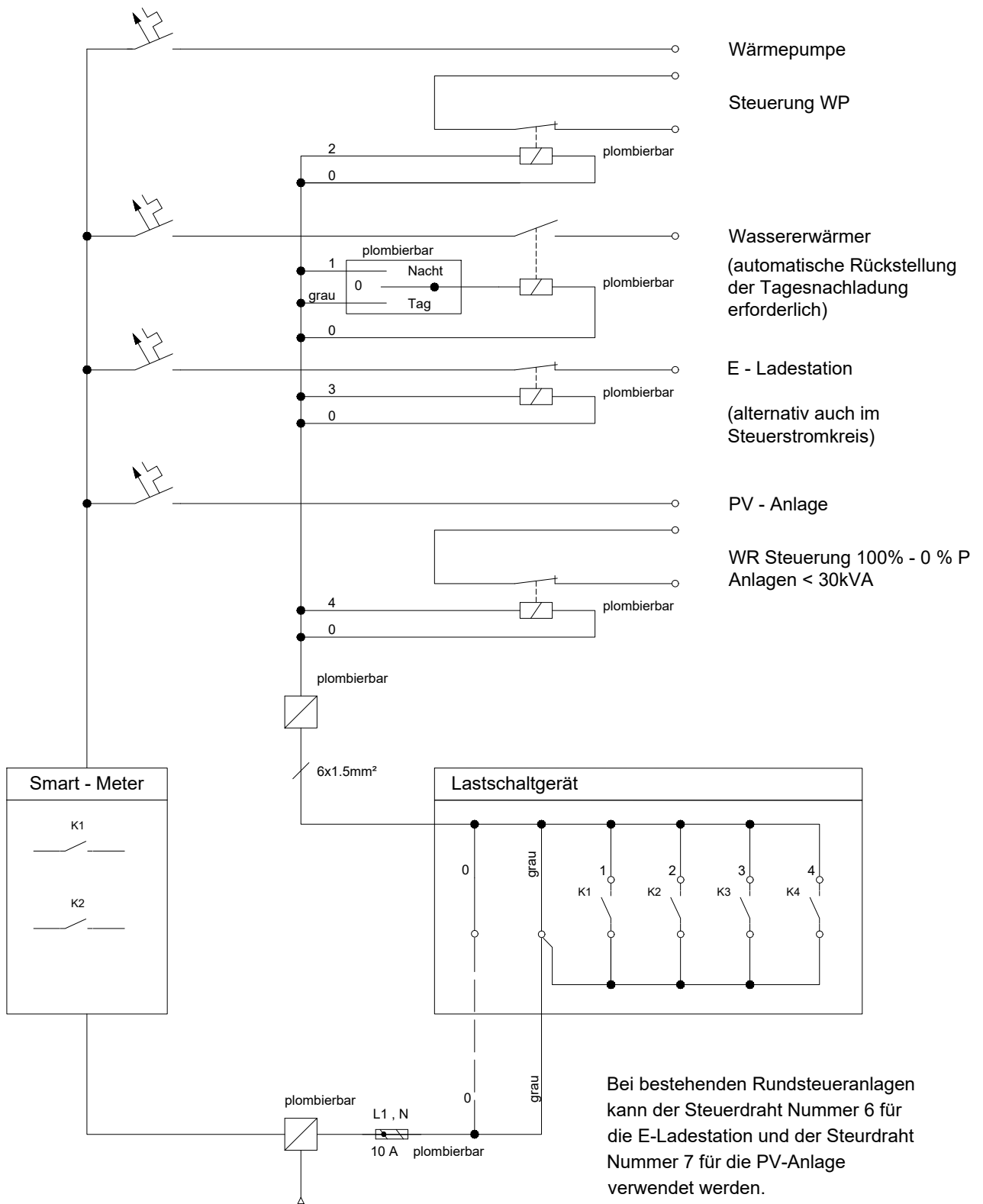



Werkvorschriften StWZ Energie AG	WVCH-CH2025 WVCH-A 6.2(7)/9		Gez.	hal
			Gepr.	baum
	Datum	27.11.2020	Druck- datum	04.03.2026 08:04

Prinzipschema Neuanlagen mit Wassererwärmer und Wärmepumpe

StWZ Energie
 Mühlegasse 7 062 745 32 32
 4800 Zofingen www.stwz.ch

Index Name Datum	A hal 02.03.2026								
------------------	------------------	--	--	--	--	--	--	--	--



Werkvorschriften StWZ Energie AG		WVCH-CH2025 WVCH-A 6.2(7)/10		Gez.	hal		
				Gepr.	baum		
		Datum	27.11.2020	Druck- datum	12.03.2026	14:05	
Prinzipschema Neuanlage mit Wassererwärmer, Wärmepumpe, E - Ladestation und / oder PV - Anlage				 Mühlegasse 7 062 745 32 32 4800 Zofingen www.stwz.ch			
Index Name Datum	A hal 02.03.2026						

Sofern das Werk keine andere Zuordnung oder Ergänzung (z.B. Kdo-Nr.) verlangt, gilt nachfolgende Regelung:

Neuanlagen:


Legende für Steuerleiter	
Leiter	Steuerfunktion
0	Neutralleiter
1	Boiler Nachtladung
2	Wärmepumpe
3	E - Ladestation
4	PV - Anlagen

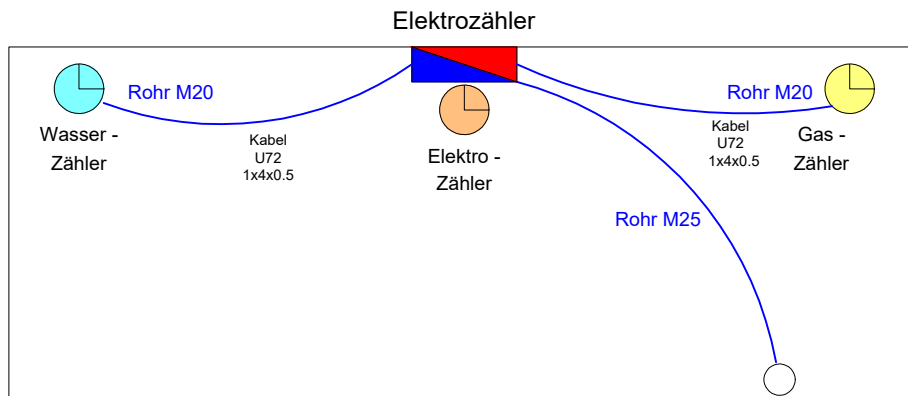
Bestehende Anlagen und Erweiterungen:

Bestehende Rundsteuerverdrahtungen und Erweiterungen von bestehenden Rundsteuerverdrahtungen

Legende für Steuerleiter	
Leiter	Steuerfunktion
gelb / schwarz 0	Neutralleiter
rot / weiss 1	Spitzensperrung
schwarz / weiss 2	Boiler Nachtfreigabe
braun / weiss 4	Doppeltarif

Legende für Steuerleiter	
Leiter	Steuerfunktion
0	Neutralleiter
1	Spitzensperrung
2	Boiler Nachtfreigabe
3	Boiler Tagfreigabe
4	Doppeltarif
5	Wärmepumpe
6	E-Ladestation
7	PV-Anlagen bis 30kVA

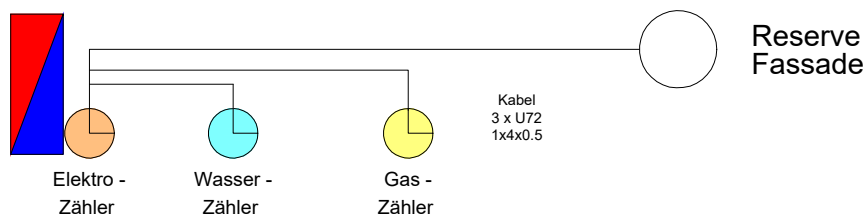
Werkvorschriften StWZ Energie AG		WVCH-CH2025		Gez.	hal		
		WVCH-A 6.2(7)		Gepr.	bau		
				Datum	10.12.2014	Druckdatum	12.03.2026
Steuerleiter Legende und Zuordnung						 <small>Mühlegasse 7 062 745 32 32 4800 Zofingen www.stwz.ch</small>	
Index Name Datum	E rue 09.10.2018	F hal 26.11.2020	G hal 02.03.2026				




an Fassade führen
als möglicher
Antennen-standort.
z.B. Aussenfühler Heizung

Elektro- zähler

Kabel U72 1x4x0.5
direkt verlegt nach NIS AP/UP
(Gas und Wasser mit Reserveschlaufe bei Elektrozähler)



Die Installationen sind zu Lasten des Bauherrn durch die betreffende Elektrounternehmung auszuführen.
Zähleranschlüsse werden durch StWZ Energie AG ausgeführt.

Werkvorschriften StWZ Energie AG		WVCH-CH2025 WVCH-A 7.4(2)		Gez.	hal			
				Gepr.	baum			
		Datum	10.12.2014	Druck- datum	12.03.2026 14:26			
Fernablesung Elektro, Gas und Wasser						 Mühlegasse 7 062 745 32 32 4800 Zofingen www.stwz.ch		
Index Name Datum	D hal 11.12.2015	E rue 09.10.2018	F hal 26.11.2020	G hal 02.03.2026				

Wohnungsbezeichnung in Mehrfamilienhäuser

Grundlage:

Die grundsätzliche Beschriftung und Bezeichnung von Wohnungen mit den zugehörigen Zählern ist in der WV 7.7 geregelt. Die praktische Auslegung führt aber öfters zu Unklarheiten bez. falsche Zuordnungen.

Bemerkung:

Alle folgenden Angaben sind auf Wohnungen bezogen. Sinngemäss gelten sie auch für Gewerberäume sowie Büros in Liegenschaften mit mehreren, verschiedenen Kleingewerbebetrieben.

Wohnungsbezeichnung mit Angaben der Lage:

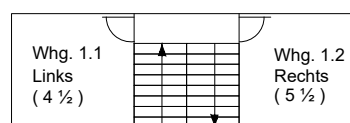
Bei Mehrfamilienhäusern mit klarer, übersichtlicher Wohnungsanordnung pro Geschoss kann die Bezeichnung mit der Lage erfolgen, wobei folgendes zu beachten ist:

Lage:

Um Missverständnisse zu vermeiden sind Lagebezeichnungen (links, mitte, rechts) nur dort anzuwenden, wo die Wohnungslage von aussen ans Gebäude her wie auch von den einzelnen Geschossen her gesehen identisch ist.

Beispiele:

EG links, EG rechts, 1.OG mitte, Dachgeschoss rechts

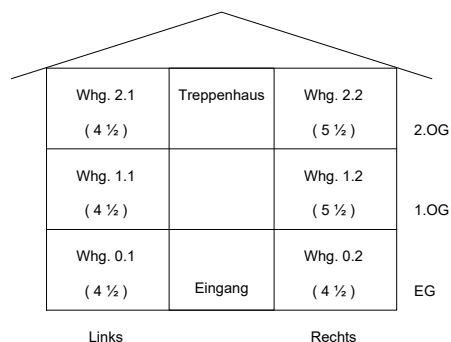
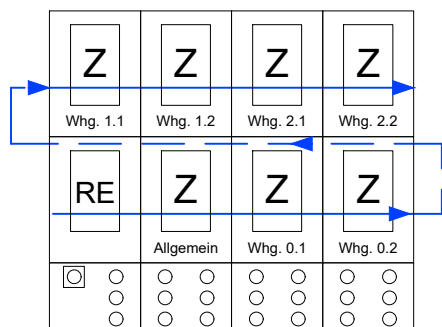


Wohnungsbezeichnung mit einem Nummerierungssystem:

Bei unübersichtlicher Lage ist ein Nummerierungssystem zu erstellen. Die Nummerierung (z.B. Whg. 0.2) ist an folgenden Orten anzubringen:

- Bezügersicherung
- Zählerplatz
- Sonnerietaster vor Wohnungstüre
- Wohnungsverteiler
- Kellerabteil


Beispiel: Mehrfamilienhaus mit 6 Wohnungen

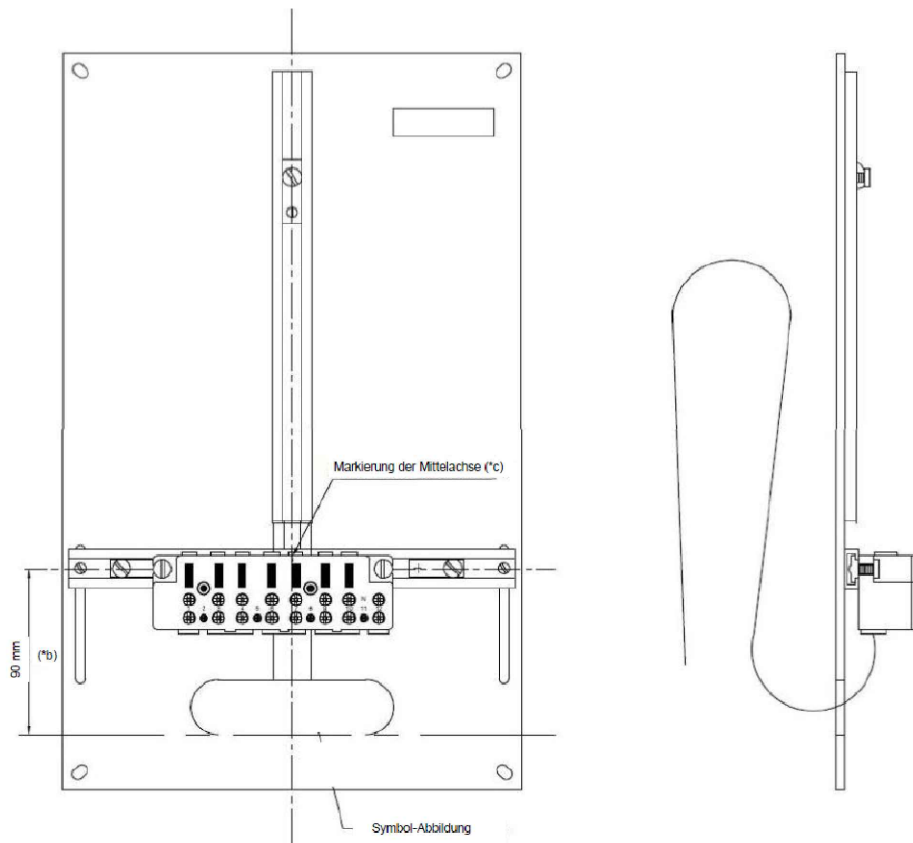


Ergänzung:

Zur klaren Identifikation der Wohnungen sollten mindestens zwei Kriterien für die Bezeichnung verwendet werden.


Beispiele: 1.OG Links, und zusätzlich Wohnungsnummer: Whg. 1.1/1.OG Links

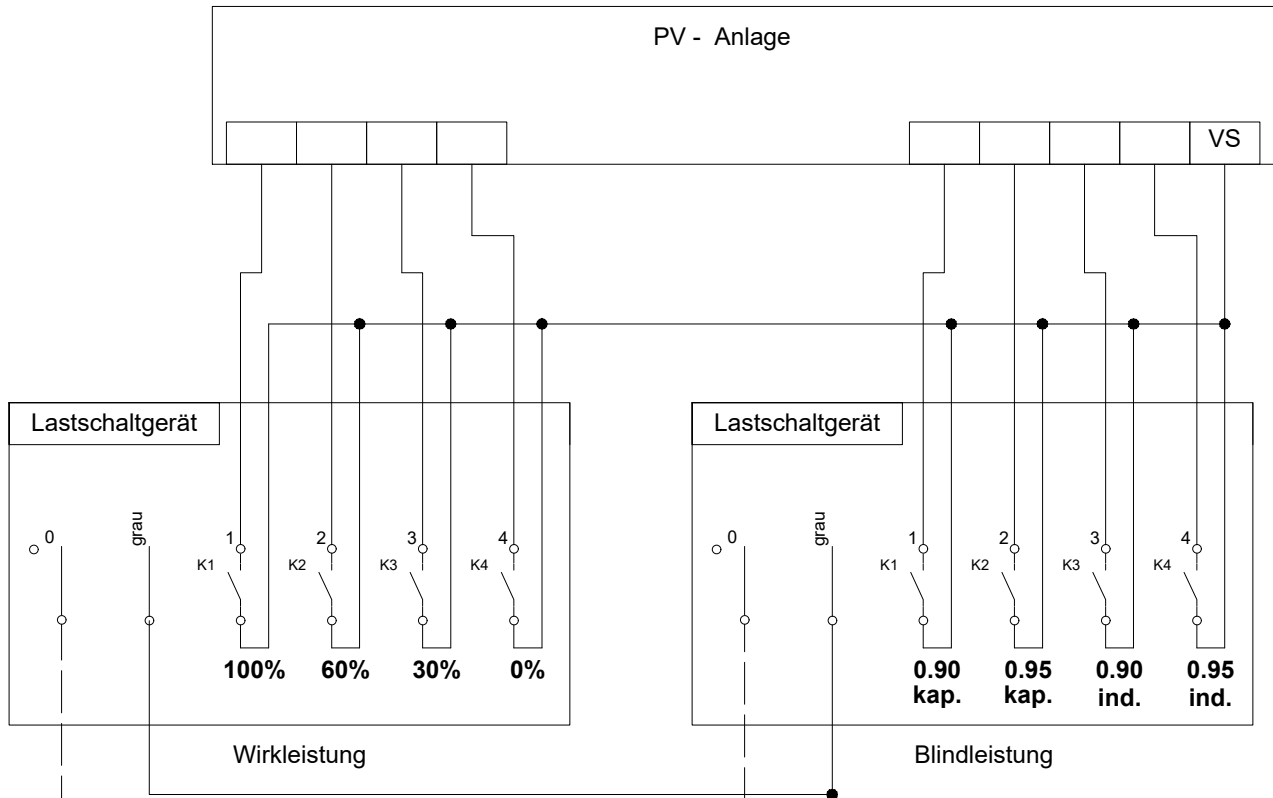
Werkvorschriften StWZ Energie AG		WVCH-CH2025 WVCH-A 7.7(1)		Gez.	hal		
				Gepr.	bol		
				Datum	10.12.2014	Druck- datum	04.03.2026 08:13
Wohnungsbezeichnung in Mehrfamilienhäuser				 Mühlegasse 7 062 745 32 32 4800 Zofingen www.stwz.ch			
Index Name Datum	D hal 11.12.15	E rue 09.10.2018					



Bemerkungen:

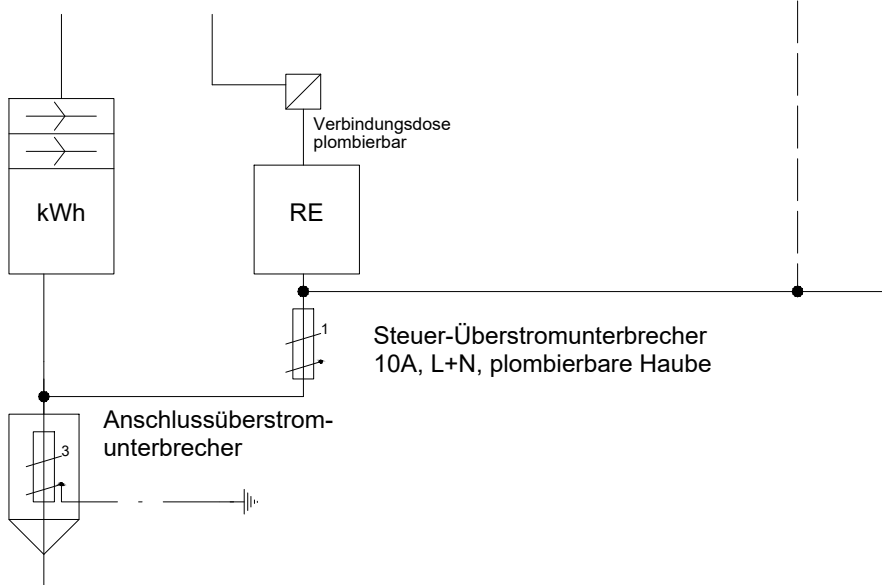
- a.) 80A-Zählersteckklemmen nur bis 25 mm² Leiterquerschnitt verwenden.
- b.) Der Abstand vom unteren Rand der Leiterdurchführung bis Mitte horizontale Apparateschiene muss 90 mm betragen.
- c.) Die Mittelachsenmarkierung der Zählersteckklemme muss auf die Mittelachse der vertikalen Apparateschiene ausgerichtet sein.
- d.) Ab 10 mm² Leiterquerschnitt ist für die Zählerklemmverdrahtung Litze zu verwenden. Litzenanschlüsse immer mit aufgedrückten Hülsen ausführen.
- e.) Hinter der Apparatetafel sind für die Anschluss- und Steuerleiter die üblichen Reserveschlaufen vorzusehen.
- f.) Die Zählersteckklemme ist mit der transparenten Abdeckhaube gegen Staub zu schützen. Die Abdeckhaube wird nach der Zählermontage vor Ort deponiert.
- g.) Die dazugehörenden Überführungsstifte sind beim entsprechenden Zählerplatz zu deponieren.

Werkvorschriften StWZ Energie AG		WVCH-CH2025		Gez.	hal			
		WVCH-A 7.10(10)		Gep.	bol			
				Datum	27.11.2020	Druck- datum	04.03.2026 08:08	
Zählersteckklemme 80A, bis 25 mm ²							 Mühlegasse 7 062 745 32 32 4800 Zofingen www.stwz.ch	
Index								
Name								
Datum								



Separates Lastschaltgerät für EEA Anlagen

Installation bestehend



Wirkleistung

K1	K2	K3	K4
1	0	0	0
0	1	0	0
0	0	1	0
0	0	0	1

Leistung 100 %
 Leistung 60 %
 Leistung 30 %
 Leistung 0 %

Blindleistung

K1	K2	K3	K4
1	0	0	0
0	1	0	0
0	0	1	0
0	0	0	1

Cos ϕ = 0.90 kap.
 Cos ϕ = 0.95 kap.
 Cos ϕ = 0.90 ind.
 Cos ϕ = 0.95 ind.

Werkvorschriften StWZ Energie AG	WVCH-CH2025 WVCH-A 10.3.1(5) b	Gez.	hal		
		Gepr.	baum		
		Datum	24.02.2026	Druckdatum	12.03.2026 13:46
EEA-Fernwirkeinrichtung Prinzip - Schema für EEA > 100 kVA Beeinflussung durch Netzbetreiber mittels LSG-Empfänger		 Mühlegasse 7 062 745 32 32 4800 Zofingen www.stwz.ch			
Index					
Name					
Datum					